



Ordnung für die Konfirmandenarbeit

Kirchenvorstand, Gemeindebeirat und Pfarramt haben am 17.05.2018 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14.12.1989 (KABl. S.154), geändert am 16.12.1999 (KABl. S.247) folgende Ordnung für die Konfirmandenarbeit beschlossen:

1. Grundsätze

Die evangelisch-lutherische Kirche lebt von den Gaben Gottes in Wort und Sakrament.

Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage in der Zusage und dem Auftrag Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum geht hin und macht zu Jüngern alle Völker: Tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehrt sie alles halten, was ich euch befohlen habe. Und siehe ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt.“ (Matthäusevangelium 28, 18-20)

Die Kirche lädt junge Menschen ein, gemeinsam zu fragen und zu erfahren, was es bedeutet, getauft zu sein und an Jesus Christus zu glauben.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen vertraut werden mit dem Leben der Gemeinde in gottesdienstlicher Feier und im Alltag der Welt, besonders aber mit der biblischen Botschaft.

Es ist wichtig, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden die Konfirmandenarbeit nicht als eine isolierte Veranstaltung erleben, sondern während der Konfirmandenzeit möglichst viel vom Leben der Gemeinde kennen lernen. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen mit ihren Zweifeln und Fragen ernst genommen werden. Ihre Lebenswelt und die daraus resultierenden Themen sollen in der Konfirmandenarbeit Platz finden.

Die folgenden Regelungen sollen der Verwirklichung der oben genannten Grundsätze dienen.

2. Dauer der Konfirmandenzeit

Die Konfirmandenzeit beginnt für die Jugendlichen in der Regel mit dem Beginn des siebten Schulbesuchsjahres im September. Sie erstreckt sich über zwanzig Monate und schließt mit der im achten Schulbesuchsjahr zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Konfirmation ab.

3. Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung mitzubringen.

Die Anmeldung zur Konfirmandenarbeit ist mit einer verbindlichen Anmeldung zur Konfirmandenfreizeit verbunden.

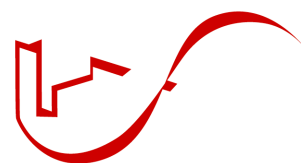
Der Termin wird rechtzeitig vorher im Gemeindebrief und in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung.

4. Organisationsformen

Zu Beginn der Konfirmandenzeit findet für die Jugendlichen ein Begrüßungstag statt, in dessen Verlauf der Ablauf der Konfirmandenzeit vorgestellt wird.

An diesem Tag findet ein erstes inhaltliches Arbeiten statt.

Im Vorkonfirmandenjahr gibt es verschiedene Angebote zur Auswahl (z.B. Bastelaktionen, Filmabende, Geländespiele oder Gottesdienstfrühstück), von denen die Vorkonfirmanden und Vorkonfirmandinnen mindestens zwei wahrnehmen müssen. Außerdem nehmen die Jugendlichen an den Gemeindegottesdiensten teil.



Zum Hauptkonfirmandenjahr gehören eine 8-tägige Freizeit in den Sommerferien, sowie monatlicher Unterricht von Juni bis zur Konfirmation, ein mindestens fünfstündiges Gemeindepraktikum, das Konfi-Tauffest und weitere Veranstaltungen nach Absprache. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Die Konfirmandenarbeit umfasst insgesamt mindestens 70 Stunden inhaltlicher Arbeit.

Die monatlichen Treffen finden außerhalb der Schulferien in der Regel freitags am Nachmittag statt und umfassen jeweils 4,5 Stunden.

Die im Zusammenhang mit Freizeit, Gemeindepraktikum und Kursen absolvierten Arbeitseinheiten werden auf die Gesamtstundenzahl angerechnet.

Wenn Konfirmandinnen und Konfirmanden aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden sie sich möglichst vorher von dem/der Unterrichtenden beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

5. Arbeitsmittel

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden verwenden folgende Arbeitsmittel:

- Bibel
- "mein Konfi-Kalender"
- von den Unterrichtenden erstellte Arbeitsblätter

6. Teilnahme am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten der Gemeinde teil.

Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch ist erwünscht und notwendig, wenn die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit dem gottesdienstlichen Leben vertraut werden sollen. Dabei müssen die Konfirmandinnen und Konfirmanden insgesamt an mindestens 30 Gottesdiensten teilnehmen.

Der jeweilige Gottesdienstbesuch wird in einem von den Mädchen und Jungen zu führenden Konfirmanden-Kalender durch Unterschrift bzw. Stempel eines im Gottesdienst Mitwirkenden (Pastor, Kirchenvorstandsmitglied, Mitarbeiter) dokumentiert.

Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Mädchen und Jungen an den Gottesdiensten teilzunehmen.

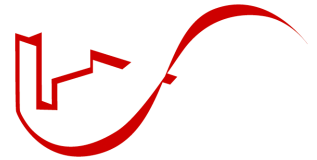
Getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden sind bereits während der Konfirmandenzeit zum Heiligen Abendmahl eingeladen. Die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert und dazu gehört.

7. Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Während der Konfirmandenzeit finden mindestens zwei Elternabende statt. Es können auch Hausbesuche vereinbart werden.

8. Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen. Die Konfirmanden stellen sich der Gemeinde vor: Die Vorstellung erfolgt während der Konfirmandenzeit oder in deren Schlussphase durch einen von den Konfirmandinnen und Konfirmanden mitgestalteten Gottesdienst.



9. Konfirmation

Aufgrund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist,
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmandinnen/ Konfirmanden und den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand über die Angelegenheit beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

Buxtehude, den 17.05.2018

Kirchenvorstand und Pfarramt der Ev.-luth. St.-Paulus-Kirchengemeinde Buxtehude

(Vorsitzender / Pastor)

(Siegel)

(stellv. Vorsitzende)

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 14 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14.12.1989 (KABl. S.154), geändert am 16.12.1999 (KABl. S.247), genehmigt.

Buxtehude, den _____

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Buxtehude

(Vorsitzender / stellv. Vorsitzender)

(Siegel)

(Kirchenkreisvorsteher/Kirchenkreisvorsteherin)